

WISSENSWERTES

Flüstern statt Böllern?

Partystimmung vers.
Nachbarschaftsfrieden

Anne-Kathrin Gröninger
Rechtsanwältin



(akg) Wie laut und wie lange gefeiert werden darf, ist von der Nachtruhe abhängig. Diese beginnt um 22 Uhr und endet um 6 Uhr. Das heißt, wenn Silvester z.B. in einer Wohnung gefeiert wird, müsste auch um 22 Uhr Ruhe herrschen, sprich Zimmerlautstärke. Man stelle sich eine solche Silvesterparty vor: Das könnte langweilig werden.

Vielfach wird versucht, die Nachbarn vor der Party milde zu stimmen, indem man sie entweder durch einen Aushang im Treppenhaus informiert, oder indem sie einfach zur Party eingeladen werden.

Für wen aber die Vorstellung, mit seinen Nachbarn ins neue Jahr zu rutschen eher an Körperverletzung erinnert als an eine lustige Party, ist das nicht unbedingt eine Lösung. Auch der Aushang im Treppenhaus, oder auch das schlichte Informieren der Nachbarschaft, verlängern die Zeit der Nachtruhe nicht. Sie sind also auf die Gunst Ihrer Nachbarn angewiesen. Selbst wenn die Feiern eine absolute Ausnahme darstellen, wie beispielsweise die einmal im Jahr stattfindende Geburtstagsparty oder eben Silvester, rechtfertigt das keine Überschreitung der Zeit der Nachtruhe.

Vor einigen Jahren berief sich ein partybegeisterter Kläger auf sein Recht auf Party, damit er sich in „seiner Persönlichkeit frei entwickeln könne“. Das Oberlandesgericht Düsseldorf (5 Ss (OWi) 475/89 - Urteil) lehnte diese Argumentation jedoch ab: es gibt kein Recht auf Lärm. Auch wenn gem. Art. 2 I GG jeder grundsätzlich tun und lassen können, was er will, hat er natürlich verschiedene Grenzen einzuhalten. Eine davon ist das Landesimmissionschutzgesetz. Übrigens sei man auch als Gastgeber für den Lärm seiner Gäste verantwortlich. D.h., laut redende, ggf. rauchende Gäste auf dem Balkon, habe der Gastgeber zu ermahnen und wieder reinzuholen, sowie um Ruhe zu bitten.

Gleiches gilt z.B. auch dann, wenn ein Gast den ganzen Abend mit Absatzschuhen auf dem Holzfußboden klackert und dem Nachbarn so auf dem Kopf tanzt. Kommt der Gastgeber der Pflicht dieser Rücksichtnahme nicht nach, kann er

mit einem Bußgeld belangt werden. In der Regel wird ein dies fällig, wenn die Polizei zum zweiten Mal zur lärmenden Veranstaltung kommen muss.

Von einem lauten Nachbarn kann eine Unterlassungserklärung gefordert oder eingeklagt werden. Hier würde eine Vertragsstrafe vereinbart, die bei erneuter Zuwiderhandlung des lärmenden Nervbolds fällig werden würde.

Sollte der Leser jetzt wider Erwarten nicht in euphorische Partystimmung verfallen sein, empfehle ich, das Gesagte am 31.12. kurz zu vergessen, sich angemessen von diesem Jahr zu verabschieden und sich vor allem auf das neue zu freuen.

Lassen Sie's krachen!

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt und Notar

► in Bürogemeinschaft mit:

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

MADELEINE WALTHER
Rechtsanwältin

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 - 0
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de